



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Mai 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, Saal 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von **Dietzenbach Blatt 6537**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 746/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Dietzenbach	10	189	Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstraße 1-5; Talstraße 5-9	14692

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 153 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 14 bezeichneten Keller.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 09.06.2023.

Der Verkehrswert wurde gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 212.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

4-Zimmerwohnung in einem siebengeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Loggia und zugeordnetem Abstellkeller
Wohnfläche ca. 111m²
Baujahr ca. 1971, 1972
bzgl. Modernisierungen s. Gutachten

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **076496901142**.

Schweiger
Rechtspflegerin

Signaturübersicht

zu 7 K 2/23

Blatt	Name zum Zeitpunkt der Signatur	Signiert von	Datum der Signatur	Signaturprüfung
-	26-03-06 Terminbestimmung.pdf.pk cs7 (Originalname: 26_03_06_7K2-23- #EU_K_7000 1#Terminbestimmung.docx)	Schweiger	06.03.2026	Signatur gültig

Die Signaturübersicht wurde am **11.03.2026** erstellt.